

Satzung der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS) e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen: Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V. Er benutzt daneben die Kurzbezeichnung: "IAKS".
- II. Der Sitz des Vereins ist Köln/Rhein. Die IAKS ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Zweck der IAKS ist es insbesondere, den Sport auf breiter Ebene zu fördern, indem sie die bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und dem Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen aller Art gewonnenen Erfahrungen, Grundlagen und Forschungsergebnisse sammelt, auswertet, weitervermittelt und ggf. koordiniert. Hierbei sind gesellschaftsrelevante Aspekte im weitesten Sinne, wie z.B. Architektur, Technik, Sportwissenschaften, Ökonomie und Ökologie, zu berücksichtigen. Sie unterstützt die Entwicklung auf diesen Gebieten auch durch Forschung.
- II. Ihre Aufgaben erfüllt die IAKS insbesondere durch:
 1. Aufbau eines Dokumentations- und Informationsdienstes;
 2. Herausgabe von Veröffentlichungen;
 3. Veranstaltung von Kongressen, Seminaren, Lehrgängen;
 4. Öffentlichkeitsarbeit;
 5. Forschung.
- III. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die IAKS Gremien sowie Sektionen für die Mitglieder eines Landes oder mehrerer Länder bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Die IAKS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder der IAKS sind:
 1. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine und/oder deren Zusammenschlüsse auf nationaler, regionaler, lokaler Ebene, sowie Einzelpersonen, die sich mit allen oder einzelnen Fragen des Sport- und Freizeitwesens befassen.
 2. die am Aufbau der IAKS bis zum 1.1.1965 aktiv beteiligten Einzelpersonen (Gründungsmitglieder);
 3. Sektionen (gemäß § 14, III.) soweit sie rechtsfähig nach den Gesetzen des Sitzlandes sind;
 4. Ehrenmitglieder, deren Ernennung der Vorstand einstimmig beschließt;
 5. Persönlichkeiten, die sich um die IAKS besonders verdient gemacht haben und deren Aufnahme der Vorstand einstimmig beschließt.
- II. Die Mitgliedschaft in der IAKS ist möglich als
 1. Einzelperson;
 2. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaft, Verband, Verein oder Institution aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports;
 3. Privatrechtliche Körperschaft aus dem Bereich der Wirtschaft;
 4. Fördermitglied.
- III. Die in § 4, Abschn. I.1., 2. 3., 4. und 5. genannten Mitglieder erhalten jeweils eine Stimme.
- IV. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Liquidation, Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.
- II. Der Austritt ist zum jeweiligen Jahresende möglich. Er muss spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- III. Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.
- IV. Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, sofern der Jahresbeitrag bis dahin nicht voll entrichtet ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält die IAKS aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Publikationen, Veranstaltungen, Forschungsaufträgen etc. und aus Subventionen.
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe der IAKS sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder (Stimmenzahl) oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- II. Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen. Sie müssen für ordentliche Mitgliederversammlungen spätestens 2 Monate, für außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens 1 Monat vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.
Der Vorstand schickt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 1 Monat bzw. 14 Tage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Versammlung an alle Mitglieder.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingereicht werden und ihrer Behandlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen zugestimmt wird. Satzungsänderungen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen.
- III. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Monate vor dem Tagungstermin und die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate vor dem Tagungstermin in Textform versandt werden.
- IV. Das Stimmrecht ist in § 4 geregelt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. Genehmigung der Jahresrechnungen;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes;

5. Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder;
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Berechnungsgrundlage für diese;
8. Wahl des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands;
9. Auflösung.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. zwei bis drei Vizepräsidenten,
 3. dem Schatzmeister,
 4. bis zu fünf Beisitzern,
 5. den Repräsentanten der Sektionen kraft Amtes.

Der hauptamtliche Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- II. Die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB zur rechtskräftigen Vertretung befugt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Diese sind jeweils zu zweit gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Der Vorstand kann den hauptamtlichen Generalsekretär und weitere beschäftigte Mitarbeiter im Sinne von § 30 BGB mit Vertretungsmacht oder Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche – vor allem zur Führung der laufenden Geschäfte – ausstatten.
Präsident und Vizepräsidenten dürfen nicht derselben Nation angehören.
Der Vorstand ist berechtigt, sich durch weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer zu ergänzen, z.B. durch die Repräsentanten internationaler Organisationen.
- III. Während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst.
- IV. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Schatzmeister eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26a EStG.
- V. Eine Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Verein richtet sich nach § 31a BGB und ist im Falle nur fahrlässiger Pflichtverletzung ausgeschlossen. Wenn und soweit der Vorstand oder seine Mitglieder aufgrund nur fahrlässiger Pflichtverletzung von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt sie der Verein den Anspruchstellern gegenüber – soweit rechtlich zulässig – frei.

§ 11 Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.

§ 12 Ausarbeitung des Wahlvorschlages für den Vorstand

Bei der Ausarbeitung des Wahlvorschlages sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aktivität des Vorstands ist zumindest zu erhalten.
2. Der internationale Charakter des Vorstands ist zu wahren und zu verstärken.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Führung der laufenden Geschäfte der IAKS, zu deren Erfüllung er sich der Geschäftsstelle (§ 17) bedient:
2. Erstellung des Tätigkeitsberichts, Erstattung des Kassenberichts,
3. Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Geschäftsstelle,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Aufnahme von Mitgliedern,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Aufnahme von Persönlichkeiten nach § 4, I.5.,
9. Berufung von nichtstimmberechtigten Beisitzern,
10. Einsetzung eines dreiköpfigen Schiedsgerichts zur Regelung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander aus der Vereinszugehörigkeit,
11. Bildung von Sektionen und Gremien gemäß § 14,
12. Erstellung eines Nominierungsvorschlags für die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
13. Abgabe eines Wahlvorschlages für die Besetzung des neuen Vorstandes.
14. Abgabe eines Wahlvorschlages für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Zeitpunkt, Ort und Form für die Einladungen zu Vorstandssitzungen und Abstimmungsmodalitäten festzulegen sind.

§ 14 Sektionen und Gremien

- I. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der IAKS kann der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder Sektionen für die Mitglieder eines Landes oder mehrerer Länder oder Gremien (z.B. Kommissionen) bilden und auch auflösen.

- II. Die Bestätigung der Sektionsbildung erfolgt durch den Vorstand. Voraussetzung der Bestätigung ist die ausdrückliche Anerkennung der satzungsgemäßen Ziele der IAKS.
- III. Die Beziehungen zwischen IAKS und ihren Sektionen können in einer gesonderten Vereinsordnung geregelt werden. Diese regelt unter anderem die Rechte und Pflichten von Sektionen und etwaige Doppelmitgliedschaften der jeweiligen Mitglieder.
- IV. Die Bestätigung der Bildung eines Gremiums erfolgt nach dessen Konstituierung gemäß der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 15 Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Präsidenten, der sich besonders um die IAKS verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Der Ehrenpräsident gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer kontrollieren rechnerisch und sachlich die Finanzen des Vereins.

§ 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle. Ihre Leitung obliegt dem Generalsekretär. Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- I. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 5 Prozent der Mitglieder beschlussfähig.
Alle sonstigen Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen (z.B. Vorstandssitzungen) sind bei einer Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der jeweiligen Mitglieder beschlussfähig.
- II. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- III. Schriftliche Stimmabgabe durch eine Sektion kann durch den Vorstand für zulässig erklärt werden.
- IV. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

- V. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- VI. Die Beurkundung aller gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand (im Sinne des § 26 BGB).

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke der IAKS werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche, geschäftliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die rechtswirksame Auflösung der IAKS kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der IAKS muss 4 Monate vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingebracht werden.

§ 21 Verwertung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, vorzugsweise mit internationalem Charakter, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke (Förderung des olympischen Gedankens), insbesondere solche Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die IAKS wurde vom Finanzamt Köln-West unter dem Aktenzeichen 223/5909/0108 als gemeinnützig anerkannt.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8.11.2017 in Köln beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.